



Lebenshilfe
Krefeld

Satzung

Lebenshilfe Krefeld e.V.

in der Fassung vom 27.09.2017

Geschäftsstelle: St.-Anton-Straße 71, 47798 Krefeld
Telefon: (02151) 36 33 88 - 0
Fax: (02151) 36 33 88 - 99

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Krefeld e.V.“

(2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und sonstigen Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung, von geistig behinderten Menschen, gesetzlichen Betreuern sowie Fachleuten, Freunden und Förderern.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.

(4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“ und der "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.".

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind

- a) die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen,
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c) die Förderung der Erziehung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Errichtung und das Betreiben von Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger, körperlicher, seelischer oder psychischer Behinderung aller Altersstufen und ihrer Angehörigen bedeutet.
- Information und Beratung seiner Mitglieder in behindertenspezifischen Fragen,
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Institutionen,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,

- Förderung des Verständnisses für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit,

- Angebote im Bereich des Rehabilitationssports.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse,
- d) sonstige Zuwendungen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bedürftigen Mitgliedern kann das Präsidium die Beitragszahlung ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen ist, kann der/die Antragsteller/in Beschwerde einlegen; über diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(4) Die Mitglieder sollen sich nach Kräften für die Aufgaben des Vereins einsetzen und dazu beitragen, daß der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt und gefördert wird.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung, die schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich ist,
- b) durch Tod des Mitglieds,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, sofern das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst 3 Monate nach dem 2. Mahnschreiben erfolgen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums, sofern ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hiergegen ist binnen eines Monats seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

(6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der hauptamtliche Vorstand,
- c) das ehrenamtliche Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen oder dann, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Präsidiums / dem Vorsitzenden des Präsidiums oder der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorsitzenden des Präsidiums / des Vorsitzenden des Präsidiums und der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden und von bis zu 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern,
- b) Entlastung von Vorstand und Präsidium,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins.

(3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden des Präsidiums / des Vorsitzenden des Präsidiums den Ausschlag. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins, die ebenfalls in der Tagesordnung angekündigt werden muß, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

(6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn wenigstens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Falls für die zu besetzende Position nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur Verfügung steht, wird offen gewählt, sofern niemand widerspricht.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

(8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bis zu ihrer Festsetzung durch die Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gestellt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach §26 BGB. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Präsidium zu verabschieden ist.

(2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Präsidiums von den Beschränkungen des §181 BGB insoweit befreit werden, dass ihnen die Befugnis erteilt wird, im Namen des Vereins mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen

(5) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch schriftliche Geltendmachung gewahrt.

§ 8a Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es die Vereinszwecke gemäß § 2 erfordern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und etwaigen Geschäftsordnungen für das Präsidium und den Vorstand. Er hat insbesondere die in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehenen Zustimmungen des Präsidiums einzuholen.

(3) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Investitionsplan zu erstellen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen externen Wirtschaftsprüfer, der vom Präsidium bestellt wird, zu prüfen.

(5) Der Vorstand steht dem Präsidium jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Er erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Vorsitzenden des Präsidiums / dem Vorsitzenden des Präsidiums und der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung der Vereinsarbeit der Lebenshilfe soll das Präsidium nach Möglichkeit mehrheitlich mit Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein. Präsidiumsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

(2) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt auf höchstens 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist. Jährlich scheidet – unabhängig von einer möglichen Wiederwahl – ein Drittel der Präsidiumsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Die Losentscheidung ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ist die Zahl der Präsidiumsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus.

(3) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

(4) Das Präsidium überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Das Präsidium stellt den Jahresabschluss fest.

(5) Das Präsidium tritt nach Bedarf auf Einladung der Vorsitzenden des Präsidiums / des Vorsitzenden des Präsidiums zusammen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden des Präsidiums / von dem Vorsitzenden des Präsidiums und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Zur Unterstützung seiner Arbeit und zur fachlichen Beratung kann es für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse oder Beiräte berufen.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums, die Ausschüsse und die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht jedoch ein Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen wie Telefonkosten, Fahrgeld usw. zu.

(8) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Das Präsidium ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit ihm. Die Vorsitzende des Präsidiums / der Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

(10) Das Präsidium haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch schriftliche Geltendmachung gewahrt.

§ 10

Zusammenwirken von Vorstand und Präsidium

(1) Vorstand und Präsidium arbeiten zum Wohle des Vereins eng zusammen.

(2) Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Vereins mit dem Präsidium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

(3) Für Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung legen die Satzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 und/oder das Präsidium im Einzelfall Zustimmungsvorbehalte des Präsidiums fest. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern.

(4) In Angelegenheiten nach §10 Absatz 3 beraten Vorstand und Präsidium gemeinsam. Anschließend beschließt das Präsidium in getrennter Sitzung. Ein Antrag des Vorstandes nach §10 Absatz 3 ist abgelehnt, sofern er nicht die Mehrheit im Präsidium findet.

§ 11

Abteilungen

(1) Zur Arbeit in bestimmten Bereichen der Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung können eigenständige Abteilungen gebildet werden (z.B. Sport, Kultur-, Jugendarbeit).

(2) Die Abteilungen können einen Abteilungsvorstand wählen. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

§ 12 Elternbeiräte

(1) Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so können dort Eltern- bzw. Betreuerbeiräte gebildet werden. Beiratsmitglied sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Präsidium angehört. Sofern in den Einrichtungen Heimbeiräte aufgrund gesetzlicher Vorschriften errichtet werden, arbeiten Elternbeiräte vertrauensvoll mit diesen zusammen.

(2) Sofern in den Einrichtungen Elternräte aufgrund gesetzlicher Vorschriften errichtet werden, entfällt die Bildung von Elternbeiräten im Sinne des Absatz 1.

§ 12a Lebenshilferat

(1) Aufgabe des Rats der Menschen mit Behinderung (kurz: Lebenshilfe-Rat) ist die Beratung des Präsidiums aus der Sicht behinderter Menschen, das Herantragen von Fragen und Problemen an diesen sowie die Stellungnahme zur Vereinspolitik.

(2) Dem Lebenshilfe-Rat gehören bis zu 6 Mitglieder an.

Das Präsidium beruft die Mitglieder des Lebenshilfe-Rats jeweils für die Dauer von drei Jahren. Nachberufungen sind jederzeit möglich. Der Lebenshilfe-Rat kann dem Präsidium zu berufende Mitglieder vorschlagen.

(3) Mitglieder des Lebenshilfe-Rates können ausschließlich Menschen mit Behinderung werden, die Mitglieder der Lebenshilfe Krefeld sind.

(4) Der Lebenshilfe-Rat kann bis zu zwei Vertreter/innen mit beratender Stimme zu den Präsidiumssitzungen entsenden. Der Lebenshilfe-Rat hat das Recht, eigene Themen zur Beratung in die Präsidiumssitzung einzubringen. Das Präsidium hat sich mit diesen Themen zu befassen. Unberührt davon bleibt im Einzelfall das Recht des Präsidiums auf vertrauliche Beratung.

(5) Der Lebenshilfe-Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung Lebenshilfe Krefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Krefeld, den 19. Juni 1962

Änderungen beschlossen in den Mitgliederversammlungen 1990, 1993, 1997, 2001, 2009, 2010, 2011, 2014, 2016, 2017
zuletzt am 17. September.2017
